

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG160246 vom 29. Mai 2017

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG160246

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG160246 du 29 mai 2017

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG160246 del 29 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Anklageschrift und Hauptverhandlung

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wirft dem Beschuldigten vor, er habe über seinen eigenen Facebook-Account anlässlich einer Diskussion innerhalb der Veranstaltung F._____ des Vereins G._____ den Privatkläger C._____ als Rassisten und Faschisten bezeichnet und einen Link zum Bericht H._____ von J._____ aus dem Jahre ... hinzugefügt, in welchem der Geschädigte C._____ unter anderem als Antisemit und Rassist bezeichnet werde, hinzugefügt. Dies habe der Beschuldigte ohne objektiv begründete Veranlassung, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, im Bewusstsein um die Ehrenrührigkeit seiner Behauptung und mit vorwiegender Absicht, dem Geschädigten Übles vorzuwerfen, getan (act. 45 S. 2).

E. 1.2

Zudem habe der Beschuldigte über seinen Facebook-Account an folgenden Daten folgende Postings auf Facebook innerhalb der Gruppe P._____ und Q._____ mit "gefällt mir" markiert oder kommentiert (act. 45 S. 3): a. Post von L._____ vom tt.mm.jjjj [Post 1]: „Die antisemitischen Äusserungen [von] C._____ sind ein deutliches Zeichen dafür, wie ... [aktivistische Tätigkeit] zu werten ist“ Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button

- 7 - b. Post von L._____ vom tt.mm.jjjj [Post 2]: „Es sind eine Reihe antisemitischer Äusserungen [von] C._____ dokumentiert. In einem Gerichtsverfahren zu dieser Bezeichnung würde er ziemlich schlecht dastehen“ Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button c. Post von L._____ bzw. M._____ vom tt.mm.jjjj [Post 3]: „Dass D._____, den du laut eigenen Angaben unterstützt, von einem Antisemiten geleitet wird...“ Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button d. Post von L._____ bzw. M._____ vom tt.mm.jjjj [Post 4]: „Darf ich den Antisemitismus [des] D._____-Präsidenten...“ Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button e. Post von M._____ vom tt.mm.jjjj [Post 5]: Post, in welchem der Privatkläger C._____ mehrfach als antisemitisch und rassistisch und der Privatkläger D._____ als antisemitisch[...] bezeichnet wird. Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button f. Link von N._____ vom tt.mm.jjjj [Post 6]: Link zur Publikation „[...] – Toleranz für Antisemitismus und Sekten [...]“ auf L._____. ... [Top-Level-Domain]. In dieser Publikation wird behauptet, der Privatkläger C._____ sei ein Antisemit und Präsident einer antisemitischen Organisation und neonazistischen ... [aktivistische Organisation]. Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button g. Link von O._____ vom tt.mm.jjjj [Post 7]: Link zu

einer Publikation der Organisation ... In dieser Publikation wird eine alte Verurteilung des Privatklägers C._____ wegen Verstoss gegen die Anti- Rassismusstrafnorm neu aufgewärmt und wieder in die Erinnerung der Öffentlichkeit gerufen. Weiterverbreiten durch Drücken des "Gefällt mir" Button

E. 1.3

Weiter habe der Beschuldigte gemäss Anklage am tt.mm.jjjj den Facebook- Post von I._____ vom [Vortag] tt.mm.jjjj zum Thema C._____ mit den Worten

- 8 - „[D._____] und Personen davon legen eine rassistische Haltung an den Tag“ auf der Facebookseite P._____ kommentiert (act. 45 S. 4). 2. Standpunkt des Beschuldigen

E. 2

Dezember 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 37). Die Staatsanwaltschaft räumte mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 ein Versehen ein (act. 39), worauf mit Verfügung vom 14. Dezember 2016 dem Beschuldigten Frist eingeräumt wurde, zum Antrag auf Berichtigung der Anklageschrift ebenfalls Stellung zu nehmen (act. 40). Nachdem der Beschuldigte mit Eingabe vom 23. Dezember 2016 gegen diese Berichtigung grundsätzlich nichts einzuwenden hatte (act. 42), wurde über die Korrektur der Anklageschrift am 11. Januar 2017 verfügt (act. 43) und die berichtigte Anklageschrift vom 13. Januar 2017 als act. 45 zu den Akten genommen. Mit Verfügung vom 17. Januar 2017 wurde die Hauptverhandlung auf den 3. April 2017 angesetzt (act. 46/1).

E. 2.1

Sowohl der Privatkläger C._____ als auch der Privatkläger D._____ machen je eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– geltend (act. 22/1 S. 5; act. 22/3 S. 2).

E. 2.2

Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1

- 32 - OR). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab (SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Bern 2012, N 17.12 m.w.H.). Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch des Geschädigten keine Rolle. Die Genugtuung ist dazu bestimmt, einen Schaden wieder gut zu machen, der nur schwer auf eine Geldsumme reduziert werden kann. Aufgrund ihres Wesens entzieht sie sich jeglicher Festsetzung nach thematischen Kriterien, so dass ihre ziffernmässige Bestimmung gewisse Grenzen nicht übersteigen kann. Der Richter ist gehalten, den Betrag der Schwere der erlittenen Verletzung anzupassen, die Grundsätze von Recht und Billigkeit zu beachten und zu vermeiden, dass die zugesprochene Summe dem Opfer lächerlich erscheint (BGE 112 II 133 und 118 II 408). Bei der Beurteilung der Schwere der Verletzung sind die soziale Stellung und das Umfeld der betroffenen Person zu berücksichtigen (ZR 1995 Nr. 23, S. 83). Steht eine Person öfters im Rampenlicht der Öffentlichkeit, muss sie sich das Interesse der Medien in den durch die Rechtsordnung gesetzten Grenzen gefallen lassen

(ZR 1995 Nr. 23, S. 78). Die Verbreitungswirkung eines Presseerzeugnisses alleine, vermag die erforderliche Schwere für einen Genugtuungsanspruch nicht zu begründen (ZR 1995 Nr. 23, S. 82).

E. 2.3

Der Vertreter der beiden Privatklässen begründete die geltend gemachte Genugtuungssumme von insgesamt Fr. 2'000.– damit, dass sich D._____ auf ... [aktivistische Tätigkeit] spezialisiert habe. Um den im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag wirksam erfüllen zu können, müsse D._____ in der Öffentlichkeit als kompetente und integre Organisation wahrgenommen werden. Für die Wirksamkeit einer ... [aktivistische Organisation] sei daher wichtig, dass diese ernst genommen werde, mithin als eine Organisation wahrgenommen werde, welche den im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag seriös umsetze. Die Bezeichnung durch den Beschuldigten als rassistische und antisemitische Organisation, bzw. rassistischer und antisemitischer [D._____]-Präsident werde vom Durchschnitts-

- 33 - lesener so wahrgenommen, als handle D._____ sozialetisch verwerflich (act. 47 S. 7 ff.).

E. 2.4

Grundsätzlich hat der Beschuldigte durch seine Handlungen die Ehre der Privatklässen verletzt. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass sowohl der Privatklässer C._____ als auch der Privatklässer D._____ wiederholt in der Presse präsent waren. Des Weiteren ist das subjektive Verschulden des Beschuldigten als leicht zu gewichten (vgl. Ziff. IV.2.3.). Zudem ist im vorliegenden Fall aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte zum grossen Teil bereits auf der entsprechenden Seite auf Facebook bestehende Kommentare durch "likes" weiterverbreitet hat, nicht feststellbar, in welchem Ausmass die Ehrverletzung allein durch den Beschuldigten verursacht wurden, zumal es neben dem eigentlich Autor der Kommentierungen auch noch einen weiteren Personenkreis gibt, welcher diese mittels "likes" weiterverbreitete.

E. 2.5

Unter Berücksichtigung dieser Umstände rechtfertigt es sich, die Privatklässerschaft mit ihren Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, da die Beurteilung des Genugtuungsanspruchs zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Im Falle einer Verurteilung sind die Verfahrenskosten der beschuldigten Person aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind daher die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten des Vorverfahrens belaufen sich vorliegend auf Fr. 2'920.– (act. 31). Darin enthalten ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 1'000.–. Das Obergericht des Kantons Zürich hat im entsprechenden Beschluss vom 25. April 2016 die Regelung der Kostenaufgabe und allfälliger Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren dem Endentscheid vorbehalten (act. 16/12 S. 7). Vorliegend rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 1'000.– nicht dem Beschuldigten aufzuerlegen, sondern auf die Staatskasse zu nehmen, da er diese nicht di-

- 34 - rekt verursacht hat und auch nicht gegen die Beschwerde opponierte (Art. 428 Abs. 4 StPO). 2. Die Privatklässerschaft beantragt, es sei ihr eine Prozessentschädigung in der Höhe

von 9'615.– inklusive 8 % Mehrwertsteuer zuzusprechen (act. 67). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte bei einer Verurteilung der Privatklägerschaft für die der Privatklägerschaft im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die Höhe der Prozessentschädigung wurde von der Privatklägerschaft detailliert aufgeführt (act. 67 S. 2-7). Der geltend gemachte Stundenansatz beträgt Fr. 250.–, was gemäss § 3 AnwGebV zuzusprechen ist. Der geltend gemachte Zeitaufwand von 25,5 Stunden für das Vorverfahren erscheint jedoch nicht als angemessen, wenn berücksichtigt wird, dass der Vertreter der Privatkläger diese in diversen gleich gelagerten Fällen vertritt. Es sind daher 10 Stunden zu Fr. 250.– zu entschädigen. Für das Verfahren vor Bezirksgericht rechtfertigt es sich gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV eine Pauschale in der Höhe von Fr. 1'200.– festzusetzen, da der Vertreter der Privatkläger nicht an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Zur dieser Prozessentschädigung sind die ausgewiesenen Auslagen von Fr. 664.80.– sowie 8% Mehrwertsteuer zu addieren. Der Beschuldigte ist deshalb zur Entrichtung einer Prozessentschädigung an die Privatkläger C._____ und D._____ in der Höhe von insgesamt Fr. 4'600.– (gerundet) zu verpflichten. Es wird erkannt:

E. 4

Objektiver Tatbestand der üblen Nachrede

E. 4.1

Die üble Nachrede ist die Behauptung ehrwürdiger Tatsachen gegenüber Dritten (TRECHSEL/LIEBER in: Trechsel et al., Praxiskommentar StGB, Zürich/St. Gallen, 2. Auflage, 2013, N1 zu Art. 173).

- 12 -

E. 4.2

Ehrverletzende Äusserungen im Sinne einer Verleumdung oder einer üblen Nachrede können damit nur Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile über den Verletzten sein, welche gegenüber einem Dritten gemacht wurden (BSK StGB II-RIKLIN, 3. Auflage, Basel 2013, Vor Art. 173 N 43 ff.). Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., N 2 zu Art. 173, m.w.H.). Gemischte Werturteile sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen. Es geht um Meinungsäusserungen mit tatsächlichem Inhalt. Gemischte Werturteile werden in Bezug auf die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt; wenn sich die Bewertung der wahren oder für wahr gehaltenen Tatsachen nicht im Rahmen des Vertretbaren hält, liegt allenfalls eine Beschimpfung (Art. 177 StGB) vor.

E. 4.3

Massgeblich ist stets der Sinn einer Äusserung, den ihr ein unbefangener Hörer oder Leser nach den Umständen beilegen musste. Es kommt dabei nicht nur auf die isolierten einzelnen Äusserungen an, sondern auf den Gesamtzusammenhang des Textes (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., N 11 zu Vor Art. 173, m.w.H.). Es entscheidet sich aufgrund des Gesamtzusammenhangs auch, ob eine Äusserung als Tatsachenbehauptung,

gemischtes Werturteil oder reines Werturteil (Formalinjurie) aufzufassen war (vgl. BGE 121 IV 76 E 2/a/bb).

E. 4.4

Vorab ist somit festzustellen, ob es sich bei der inkriminierten Äusserung um eine reine Tatsachenbehauptung oder aber um ein (reines oder gemischtes) Werturteil handelt. Ist die inkriminierte Äusserung wertend, hat das Gericht sodann zu prüfen, ob die vorgenommene Wertung in einem erkennbaren Bezug zu weiteren, vom Beschuldigten (im Gesamtzusammenhang, d.h. innerhalb desselben Textes) behaupteten Tatsachen steht und angesichts dieser Tatsachen sachlich vertretbar erscheint. Fehlt eine dieser Voraussetzungen (Tatsachenbezug und sachliche Vertretbarkeit des Werturteils), ist lediglich der Tatbestand der Beschimpfung (Art. 177 StGB) zu prüfen. Es ist zu ermitteln, welche Bedeutung der unbefangene Normadressat dem Werturteil beilegen musste. Dabei ist nicht in erster Linie auf den heutigen Sprachgebrauch, sondern vielmehr auf den Gesamtzusammenhang, mithin auf den Eindruck, welcher aufgrund der weiteren im Text enthaltenen Aussagen entsteht, abzustellen (vgl. BGE 121 IV 76 E. 2/a/bb).

E. 4.5

Steht fest, was die konkrete Bedeutung des gemischten Werturteils bzw. was die darin enthaltene Tatsachenbehauptung ist, kann mit dem gemischten Werturteil wie mit einer reinen Tatsachenbehauptung verfahren werden. Es ist also zu prüfen, ob die behauptete Tatsache ehrenrührig und – gegebenenfalls – ob sie wahr oder unwahr ist (vgl. BGE 121 IV 76 Erw. 2/a/bb).

E. 4.6

Der strafrechtliche Begriff der Ehre umfasst bloss die sittliche Ehre, also der Ruf als ehrbarer Mensch, und ist damit enger gefasst als der zivilrechtliche Begriff. Nicht strafbar sind hingegen Aussagen über Eigenschaften, welche die Stellung einer Person in der Gesellschaft oder die soziale Bedeutung einer Person betreffen (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 16 f.). Der gesellschaftliche Ruf ist hingegen nicht geschützt (BGE 71 IV 225, 230; 105 IV 111, 112; 119 IV 44, 47). Wird jedoch jemand zum Beispiel bezüglich seiner politischen Gesinnung als "nazihaft" geschildert oder wird jemandem vorgeworfen, er habe Sympathien für das Naziregime, so ist mehr als nur die gesellschaftliche Ehre betroffen (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 25).

E. 4.7

Gemäss erstelltem Vorwurf der Anklageschrift hat der Beschuldigte die Privatkläger als Antisemiten resp. antisemitische[...] ... [Personenzusammenschluss], Rassisten und Faschisten bezeichnet oder Facebook-Postings mit solchen Inhalten geliked oder verlinkt. Dies tat er, gemäss Anklageschrift, als Beitrag in einer Diskussion darüber, ob die Privatkläger an der Veranstaltung W._____ teilnehmen oder eben nicht teilnehmen sollten. Auf die Frage der Staatsanwältin, wie der Beschuldigte darauf komme, dass der Privatkläger C._____ ein Antisemit sein könnte, gab der Beschuldigte an, dass er dies aufgrund von verschiedenen Sachen denke, welche er in den D._____ -Nachrichten sowie an verschiedenen Orten im Internet gelesen habe (act. 26/3 S. 6). Auch die Verteidigung des Beschuldigten brachte vor, dass das Internet voll sei mit Informationen über die Strafverfahren des Privatklägers C._____, so gäbe es insbesondere auch ein Wikipedia Artikel und auch die D._____ -Nachrichtenseite informiere darüber (act. 55

- 14 - S. 2 und act. 56/2). Da damit vom Beschuldigten ein Bezug zu überprüfbaren Tatsachen vorgebracht wird, handelt es sich um ein gemischtes Werturteil.

E. 4.7.1

Unter "Rassismus" wird einerseits die "Lehre" verstanden, "nach der bestimmte Rassen oder auch Völker hinsichtlich ihrer kulturellen Leistungsfähigkeit anderen von Natur aus überlegen sind", und andererseits die "entsprechende Einstellung, Denk- und Handlungsweise gegenüber Menschen (bestimmter) anderer Rassen oder auch Völker" (vgl. Duden, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, Bd. 5, 1980, S. 2099). Mit der Aussage des Beschuldigten, dass D._____ eine "rassistische Haltung" an den Tag legt, könnte sodann eine Rassendiskriminierung im strafrechtlichen Sinne gemeint sein. Diese fragliche Bezeichnung ist nach Massgabe des Durchschnittslesers geeignet, den D._____ im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen, wird ihm doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641). Der Ruf der Privatkläger als ehrbare Personen wurde damit durch die Aussage des Beschuldigten geschädigt. Wodurch die Privatkläger eine rassistische Haltung an den Tag legen resp. weshalb der Privatkläger C._____ ein Rassist sein sollte, wird in den jeweiligen Posts nicht weiter begründet. Für den Durchschnittsadressaten ist daher nicht erkennbar, auf was sich eine solche beschriebene "rassistische Haltung" stützt. Dieses von jeglichen Beispielen losgelöste verallgemeinernde gemischte Werturteil verletzt somit die sittliche Ehre der beiden Privatkläger.

E. 4.7.2

Auch die Bezeichnungen "Antisemit", "antisemitischen Äusserungen", "antisemitische[...] ... [Personenzusammenschluss]" und "antisemitische ... [Personenzusammenschluss]" sind geeignet, eine Person im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen, wird ihr doch auch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtstaatlich bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641 E. 3). Somit wurde der Ruf der Privatkläger als ehrbare Personen auch durch diese Aussagen des Beschuldigten geschädigt, weswegen auch der Vorwurf des Antisemitismus klar als ehrverletzend einzustufen ist.

E. 4.7.3

Mit den Äusserungen "neonazistische[...] ... [aktivistische Tätigkeit]" sowie "Faschist" wird den Privatklägern im Gesamtzusammenhang zumindest eine

- 15 - Sympathie im Sinne einer gewissen Nähe zum nationalsozialistischen Regime vorgeworfen. Wer Sympathien für das nationalsozialistische Regime hegt, ist angesichts der von diesem begangenen Gräueltaten kein ehrbarer Mensch (vgl. BGE 121 IV 76 E. 2/a/bb; BGE 137 IV 313; TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., N 6 zu Vor Art. 173; BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 25). Damit verletzen auch diese Aussagen die sittliche Ehre der beiden Privatkläger.

E. 4.8

Träger des Rechtsgutes Ehre sind primär natürliche Personen (vgl. BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 38). Der Privatkläger D._____ ist eine juristische Person, weshalb sich die Frage stellt, ob diese überhaupt Trägerin des Rechtsgutes Ehre sein kann. Bleibt der strafrechtliche Ehrbegriff auf die sittliche Ehre beschränkt, kann diese nicht ohne Weiteres auch einer juristischen Person oder anderen Personengesamtheit zuerkannt werden. Jedoch

kann auch eine juristische Person gemäss sittlichen Massstäben handeln oder nicht. Eine juristische Person kann somit einen Ruf haben, welcher vom Ruf ihrer Mitglieder weitgehend unabhängig ist und aufgrund diverser Funktionen juristischer Personen gesonderten Schutz bedarf (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 40). Das Bundesgericht hat die Ehrenfähigkeit von juristischen Personen sodann auch anerkannt (vgl. BGE 71 IV 36 f.; 96 IV 148 f.; 99 IV 1; 100 IV 43, 45; 108 IV 21 f.). Damit sind sowohl der Privatkläger C._____ als auch der Privatkläger D._____ als juristische Person Träger des Rechtsgutes Ehre.

E. 4.9

Die ehrverletzende Äusserung muss gegenüber einem Dritten bzw. einem "Anderem" erfolgen, dabei genügt es, wenn es sich um eine einzige Person handelt (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 6). Dritter ist jede Person, die nicht mit dem Verletzten oder Täter identisch ist. Vorliegend hat der Beschuldigte seinen Beitrag innerhalb einer Diskussion auf Facebook veröffentlicht, sowie Beiträge innerhalb der Gruppen P._____ und Q._____ mit gefällt mir markiert. Es war ihm bewusst, dass dies damit einer grossen Gruppe von Personen (so spricht er selber von "viele Leute") einsehbar gewesen ist (act. 26/3 S. 2, act. 59 S. 9). Die gemachten resp. verbreiteten Äusserungen erfolgten damit gegenüber einer Vielzahl von Drittpersonen.

- 16 -

E. 4.10

Die dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfenen "likes" sowie auch der in einem Kommentar eingefügte Link zum Bericht H._____ von J._____ aus dem Jahre ... wurden nicht vom Beschuldigten selbst, sondern von Dritten aufgestellt und vom Beschuldigten mit "gefällt mir" markiert, kommentiert resp. verlinkt. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass die Wiederholung eines bereits allgemein bekannten Vorwurfs den Tatbestand der üblen Nachrede durch die Variante des Weiterverbreitens erfüllt (BGE 73 IV 30 E. 1).

E. 4.11

Weiterverbreiten: Das Betätigen des "Gefällt-mir-Zeichens" ist als Zustimmung zum Beitrag zu werten. Dies signalisiert das "Daumen-hoch-Symbol" eindeutig. Eine ablehnende Haltung gegenüber eines Facebook-Posts bedürfte entweder eines entsprechenden Kommentars oder zumindest eines Ignorierens. Der Beschuldigte hat anlässlich der Hauptverhandlung denn auch klar gemacht, dass er inhaltlich zu den von ihm "gelikten" Äusserungen stehe und er mit dem Inhalt einverstanden war (act. 59 S. 3, 4 und 6). Allgemein gilt, dass wenn ein Facebook-Nutzer einen Beitrag liked, dies je nach Einstellung des Facebook-Kontos öffentlich oder zumindest für die Freunde des Nutzers erkennbar ist. Auch wird ein andere Benutzer - wiederum je nach Einstellung - benachrichtigt, wenn jemand anderes einen von ihm gelikten oder kommentierten Beitrag ebenfalls liked oder kommentiert. Wie den von den Privatklägern eingereichten Screenshots zu entnehmen ist, sind auf der Seite P._____ alle likes und Kommentare einsehbar und auch den Urhebern ohne weiteres zuzuordnen (act. 22/2/7). Damit ist ein Weiterverbreiten durch den Beschuldigten durch sein liken und kommentieren zu bejahen. Indem der Beschuldigte die fraglichen Äusserungen positiv bewertet hat, hat er die mit seinem "gefällt mir" - Aktion verknüpften Inhalte der primären Posts implizit wiedergegeben. Auf diese Weise hat er die Äusserungen in der Facebookgruppe Q._____

sowie P._____ in zustimmender Weise weiterverbreitet. Der Privatkläger C._____ ist, wie er auch selber angibt, eine Person der Zeitgeschichte und des öffentlichen Lebens. Er ist Geschäftsführer und Präsident einer

- 17 - gemeinnützigen ... [Organisation] mit rund ... [Anzahl] Mitgliedern (act. 17 S. 6). Laut Bundesgericht ist eine Berichterstattung mit Namensnennung in Zusammenhang mit einem Gerichtsurteil bei Personen der Zeitgeschichte je nach der Interessenlage gerechtfertigt (vgl. BGer 5A_207/2015 vom 03.08.2015, E. 5.1.; BGE 127 III 481 E. 2c/aa). Der Privatkläger C._____ wurde im Jahre ... vom Zürcher Obergericht wegen Widerhandlung gegen die Rassismustrafnorm zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt. Das Bundesgericht bestätigte diese Verurteilung (vgl. act. 18/2 S. 6). Auf der Homepage des D._____ selbst wird auf diese Verurteilung hingewiesen (vgl. act. 27/4 S. 5; act. 56/1 S. 3). Da auf der Homepage [von] D._____ – deren Präsident der Privatkläger C._____ selbst ist – auf diese Verurteilung hingewiesen wird, verletzt ein Hinweis auf diese Verurteilung durch eine Drittperson die sittliche Ehre des Privatklägers C._____ nicht. Das "Liken" eines Links zu einer Publikation, welche auf diese Verurteilung hinweist, ist deswegen nicht strafbar. Aus dem dem Beschuldigten unter tt.mm.jjjj [Post 7] gemachten Vorwurf ist ein strafbares Verhalten somit nicht zu erkennen, dies auch unter Bezug der zugehörigen Screenshots (act. 22/2/8.1.).

E. 5

Zwischenfazit Nach dem Gesagten lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte durch seine "likes" und seinen Link sowie durch den Kommentar in Bezug auf die Privatkläger durch den Gebrauch der Bezeichnung Rassismus, Antisemitismus und Faschismus deren Ehre verletzt hat. Sodann unterstellen die Posts gegenüber einem unbefangenen Durchschnittsleser den Privatkläger eine rassistische, antisemitische oder faschistische Verhaltensweisen, die als ehrenrührige Tatsachen anzusehen und unbestritten geeignet sind, deren Ruf zu schädigen.

E. 6

Subjektiver Tatbestand der üblen Nachrede

E. 6.1

Der subjektive Tatbestand bei der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB setzt stets Vorsatz voraus. Der Beschuldigte muss alle objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Willen erfüllen, wobei ein Eventualvorsatz bereits genügt. Nicht erforderlich ist dagegen, dass er sich der Unwahrheit seiner

- 18 - Äusserungen bewusst ist (BGE 118 IV 153 E. 5g). Ebenfalls nicht erforderlich ist eine besondere Beleidigungsabsicht (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 9 ff.).

E. 6.2

Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf vom Wissen des Täters auf den Willen geschlossen werden, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 109 IV 140 mit Hinweisen; so schon BGE 69 IV 75 E. 5).

E. 6.3

Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfene Likes, den Link und den Kommentar mit Wissen und Willen auf Facebook gegenüber Dritten getätigt. Dabei hat er dies bewusst und gewollt gemacht und es musste ihm die Ehrenrührigkeit seiner Beiträge klar gewesen sein und auch, dass solche Äusserungen ehrverletzend sind. Ihm war jedoch seine eigene Meinungsäusserungsfreiheit wichtiger und er hat mit der Veröffentlichung, der "gefällt-mir" Markierung und den Verlinkungen bereitwillig hingenommen, dass die Privatklägerschaft durch diese Beiträge in ihrer Ehre verletzt wird. Damit hat er zumindest eventualvorsätzlich gehandelt.

E. 7

Rechtswidrigkeit und Schuld

E. 7.1

Allgemeine Rechtfertigungsgründe geniessen Vorrang vor den Entlastungsbeweisen. Greift ein Rechtfertigungsgrund, bedarf es somit gar keines Entlastungsbeweises mehr (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 12). Als Rechtfertigungsgrund kommt bei Ehrverletzung namentlich die Pflichtenkollision (Art. 14 StGB; Amtspflicht, Aussagepflicht des Zeugen etc.) infrage. Theoretisch denkbar wäre auch Notwehr bzw. Notstand. Vorliegend sind solche Rechtfertigungsgründe aber nicht ersichtlich.

- 19 -

E. 7.2

Der Verteidiger des Beschuldigten machte bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung geltend, dass der Privatkläger C._____ und D._____ seine Nachrichten mit einer Auflage von über 2 Mio. vertreibe und diese daher als Personen des öffentlichen Lebens einzustufen seien, zumal diese auch in der Öffentlichkeit politische Interessen verträten (act. 42). Personen des öffentlichen Lebens müssten sich sodann gefallen lassen, was über sie an Kritik öffentlich geäussert werde.

E. 7.2.1

Die gemachten bzw. mit Like verbreiteten oder verlinkten Aussagen können sodann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass im überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erhöhtes Mass an Publizität und ein herabgesetzter Persönlichkeitsschutz in Kauf genommen werden muss, wer sich in der Öffentlichkeit exponiert. Die Bekanntheit der Privatkläger gestatten es, die Ehrverletzungen nach einem etwas anderen Massstab zu beurteilen, vermögen aber weder die Verbreitung von wahrheitswidrigen Tatsachen, noch die Veröffentlichung von Werturteilen zu rechtfertigen, die mit Rücksicht auf den diesen zugrundeliegenden Sachverhalt nicht als vertretbar erscheinen (vgl. dazu auch BGE 138 III 641 E. 4.4.3.).

E. 7.2.2

Unumstritten dürfte sein, dass der Täter keinerlei berechtigte Interessen zu wahren vermag, indem er eine Tatsachenbehauptung verbreitet, von welcher er wusste oder hätte wissen müssen, dass sie unwahr ist. Die Frage aber, ob eine Tatsachenbehauptung wahr ist oder der Täter sie zumindest in gutem Glauben für wahr hielt, ist Thema der Entlastungsbeweise und dort zu behandeln. Die Wahrung berechtigter Interessen ist Voraussetzung dafür, dass der Täter zum Entlastungsbeweis zugelassen wird (wer "ohne begründete Veranlassung"

handelte, wird nicht zum Beweis zugelassen; Art. 173 Ziff. 3 StGB). Mit anderen Worten kommt dem Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen – mit wenigen, hier nicht relevanten Ausnahmen (Weiterverbreitung ehrverletzender Behauptungen, Verdächtigungen und Gerüchte; vgl. BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., N 26 ff. zu Art. 173 StGB) – keine eigenständige Bedeutung zu. Folglich ist der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

E. 7.3

Es sind damit weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

- 20 -

E. 8

Entlastungsbeweis

E. 8.1

Allgemeines Der Beschuldigte bleibt trotz schuldhaften Erfüllens des Tatbestands der üblen Nachrede straflos, wenn er im Sinne von Art. 173 Ziff. 3 StGB zum Wahrheits- bzw. Gutgläubensbeweis zugelassen wird und ihm dieser Beweis gelingt (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die Zulassung zum Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis ist von Amtes wegen zu prüfen (SCHUBARTH, Komm. zu Art. 173–186 StGB, BT, 3. Bd., Bern 1984, N 70 zu Art. 173), wobei die Beweislast dem Beschuldigten obliegt (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., N 14 zu Art. 173). Nicht zugelassen zum Entlastungsbeweis wird der Täter gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB dann, wenn er die inkriminierten Äusserungen ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet hat, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen. Die beiden Ausschlussvoraussetzungen (fehlende öffentliche Interessenwahrung/begründete Veranlassung und Absicht, Übles vorzuwerfen) müssen kumulativ vorhanden sein (anstatt vieler: RIKLIN, a.a.O., N 26 ff. zu Art. 173 StGB).

E. 8.2

Der Verteidiger bringt vor, der Beschuldigte sei selbstverständlich zum Entlastungsbeweis zuzulassen, da er die Äusserungen aufgrund begründeter Veranlassung zu Wahrung öffentlicher oder privater Interessen gemacht habe; nicht in der Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen (act. 62 S. 3 f.). Weiter macht er geltend, dass das Internet voller Informationen über die Strafverfahren des Privatklägers C._____ sei. Es werde insbesondere auf der eigenen Seite des Privatklägers D._____ sowie in einem Wikipedia Artikel über diese berichtet, weshalb der Beschuldigte angenommen habe, dass die getätigten Kommentare auf Tatsachen beruhten (act. 55; act. 56/2; act. 59. S. 2). Er habe ein ausgeprägtes Rechts- und Unrechtsbewusstsein. Es sei ihm wichtig, klar Position zu beziehen, wenn ihm etwas Unbehagen bereite.

E. 8.3

Damit ist eine reine Absicht, Übles vorzuwerfen, nicht nachweisbar. Vielmehr ergibt sich als Motiv für das Handeln des Beschuldigten seine politische Ge-

- 21 -
sinnung und der Wille, sich in der ... [aktivistische Tätigkeit] zu engagieren (act. 59 S. 3). Der Beschuldigte ist daher zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

E. 8.4

Wahrheitsbeweis

E. 8.4.1

Allgemeines Eine wahre ehrverletzende Behauptung ist in der Regel straflos. Der Verletzer kann den Wahrheitsbeweis führen, ist jedoch hierbei beweispflichtig. Gegenstand des Wahrheitsbeweises sind nur Tatsachen. Der Wahrheitsbeweis kann sich auf Umstände stützen, die dem Beschuldigten erst nach der Äusserung bekannt werden oder sich aus einer späteren Abklärung ergeben, dies im Gegensatz zum Gutgläubensbeweis (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 13 f.).

E. 8.4.2

Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn alle wesentlichen Punkte der Äusserung bewiesen sind. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen werden nicht geahndet. Erforderlich ist der Nachweis der ehrenrührigen Tatsachen, nicht bloss der Verdachtsmomente (OFK-StGB-DONATSCH, 19. Auflage, Zürich 2013, N 26 zu Art. 173 StGB mit Hinweisen; BSK StGB II-RIKLIN, N 18 zu Art. 173 StGB m.w.H.). Bei einem gemischten Werturteil ist der Wahrheitsbeweis erbracht, wenn die im gemischten Werturteil enthaltene Tatsachenbehauptung wahr und deshalb das Werturteil sachlich vertretbar ist (OFK-StGB-DONATSCH, a.a.O., N 27 zu Art. 173 StGB mit Hinweis auf BGE 121 IV 76). Bezüglich eines behaupteten Delikts ist der Wahrheitsbeweis grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen (BSK StGB II-RIKLIN, N 15 zu Art. 173 StGB; BGE 106 IV 115, 117). Im Gegensatz zum Gutgläubensbeweis kann sich der Wahrheitsbeweis auch auf Umstände stützen, die dem Täter erst nach der eingeklagten Äusserung bekannt werden oder sich aus einer späteren Abklärung ergeben (OFK-StGB-DONATSCH, a.a.O., N 28 zu Art. 173 StGB m.w.H.).

E. 8.4.3

Tatsächlich also ergibt sich aus den Akten (vgl. act. 17 S. 2 ff.; act. 18/2 S. 6; act. 47 S. 6; act. 56/2 S. 1 ff.), dass der Privatkläger C._____ und der Privatkläger D._____ vor Jahren in Prozesse zum Thema Rassismus und Antisemitismus involviert waren und eine Verurteilung des Privatklägers C._____ wegen

- 22 - Verstosses gegen das Antirassismugesetz ergangen ist. Allerdings ist dieser Bezug für den Durchschnittsadressat durch die pauschale Verwendung der Wörter Antisemitismus, Rassismus und Faschismus in den dem Beschuldigten vorgeworfenen Likes, Links und dem Kommentar nicht ersichtlich. Der Zusammenhang, mit den (weit zurückliegenden) Verfahren resp. der damaligen Verurteilung fehlt. Der unbefangene Leser, der die durch den Beschuldigten auf Facebook geposteten, verlinkten und mit "gefällt-mir" versehenen Beiträge zu Gesicht bekommt, geht deshalb davon aus, dass den Privatklägern aus aktuellem Anlass eine antisemitische, rassistische und faschistische Weltanschauung nachgesagt wird. Eine solche aktuelle Haltung der Privatkläger vermag der Beschuldigte aber nicht darzustellen. Heute haben sich die Privatkläger denn auch klar von Antisemitismus, Rassismus und Faschismus distanziert (act. 60 S. 1). Die angesprochene Verurteilung und die Prozesse des Privatklägers C._____ liegen nicht nur viele Jahre zurück, sondern betreffen auch konkrete, in den damaligen Entscheiden dargelegte Sachverhalte. Ein antisemitisches, rassistisches und faschistisches Verhalten vermag der Beschuldigte den Privatklägern somit im vorliegenden Fall aber nicht nachzuweisen. Der Beschuldigte kann somit den Wahrheitsbeweis nicht erbringen.

E. 8.5

Gutgläubensbeweis

E. 8.5.1

Allgemeines Damit der Gutgläubensbeweis gelingt und der Beschuldigte straffrei bleibt, muss er nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darlegen können, dass er die ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten. Der Beschuldigte muss beweisen, dass er an die Richtigkeit seiner Äusserungen glaubte, obwohl er alles unternommen hat, was man von ihm erwarten konnte, um sich der Richtigkeit zu vergewissern. Es soll eine besondere Vorsicht gefordert werden, von dem, der seine Äusserungen mittels Medien weiterverbreitet. Bei der Prüfung, ob der Beschuldigte ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserungen in guten Treuen für wahr zu halten, darf nur auf Umstände abgestellt werden, von denen der Beschuldigte im Zeitpunkt der ge-

- 23 - machten Äusserungen Kenntnis hatte. Der Beschuldigte muss daher die Umstände, von denen er Kenntnis hatte, dartun. Darauf basierend muss das Gericht entscheiden, ob diese Umstände ausreichen, dass der Beschuldigte an die Richtigkeit der Äusserungen glauben durfte (BGE 124 IV 149 E. 3b m.w.H.). Vorliegend genügt der Beschuldigte seiner Beweispflicht nicht, wenn er nachweist, dass er die Tatsachen, auf die er seinen Verdacht gestützt hat, für wahr halten durfte. Er muss darüber hinaus auch dartun, dass er gestützt auf diese Tatsachen die Privatkläger in guten Treuen der ehrwürdigen Tatsachen verdächtigen durfte (vgl. dazu BGE 102 IV 176 E. 2b), was vorliegend nicht geschah.

E. 8.5.2

Der Beschuldigte gab dazu an, dass er den Link zum Bericht H._____ hinzugefügt habe, da er davon ausgegangen sei, dass dieser Bericht der Wahrheit entspreche. Auch sei das Internet voller Informationen über die Verurteilung des Privatklägers wegen Widerhandlung gegen die Rassismusstrafnorm. Dies könne selbst auf der Homepage des D._____ nachgelesen werden. Er wisse aber nicht, wie alt diese Verurteilung sei. Der Privatkläger C._____ habe die Verurteilung selber öffentlich behalten und habe sich von seinen Aussagen nie distanziert. Aufgrund dieser Verurteilung habe der Beschuldigte den Privatkläger C._____ als Rassisten und Faschisten bezeichnet bzw. Aussagen "geliked", bei welchen der Privatkläger C._____ als Antisemit bezeichnet worden sei. Zudem habe er einen Artikel des Privatklägers gelesen, in dem es darum gegangen sei, dass nicht noch mehr Leute aus dem afrikanischen Raum in die Schweiz kommen sollten, da diese alle Fleisch essen würden. Der Beschuldigte habe zudem gewusst, dass der Privatkläger C._____ Kontakte zur Revisionisten-Szene bzw. zu neonazistischen Zeitschriften gehabt habe. (vgl. act. 26/3; act. 59). Der Verteidiger des Beschuldigten erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, man erfahre im Internet sofort, dass der Privatkläger C._____ im Jahre ... zu 45 Tagen Gefängnis wegen Verletzung der Antirassismusklausel verurteilt worden sei, weil er ... [Industrieprozess] mit den Nazi-Verbrechen verglichen habe. Der Privatkläger C._____ verwende die Holocaustvergleiche noch immer, so etwa in den D._____ -Nachrichten vom mm.2017. Dem Privatkläger C._____ fehle es somit nach wie vor an Einsicht in das Unrecht seiner Taten, er habe seine antisemitische Einstellung nicht revidiert. Er mache auch aus seiner Verurteilung kein Geheimnis, diese werde auf der In-

- 24 - ternetseite des D._____ wiedergegeben und ausführlich besprochen. Die Privatkläger hätten zudem ihre Homepage dem Holocaustleugner K._____ als Plattform zur Verfügung gestellt. Aus diesen Gründen sei der Gutgläubensbeweis erbracht (act. 62 S. 5 ff.).

E. 8.5.3

Der Vorwurf des Antisemitismus, Rassismus und des Faschismus stellen strafrechtlich relevante Tatbestände dar und sind daher sehr schwere Eingriffe in die sittliche Ehre einer (juristischen) Person. Umso mehr hätte sich der Beschuldigte entsprechend informieren müssen. Der Beschuldigte erklärte, er habe den Privatkläger C._____ aufgrund dessen Verurteilung als Rassisten und Faschisten bezeichnet bzw. Aussagen geliked, bei welchen der Privatkläger C._____ als Antisemit bezeichnet worden sei. Die Verurteilung des Privatklägers C._____ und die dazugehörigen Prozesse liegen aber viele Jahre zurück und betreffen konkrete, in den damaligen Entscheidungen dargelegte Sachverhalte. Der Beschuldigte unterliess es, zu überprüfen, ob dem Privatkläger C._____ aus aktuellem Anlass eine antisemitische, rassistische oder faschistische Weltanschauung nachgesagt wird. Da sich über die Privatkläger, wie vom Beschuldigten selber bestätigt, sehr viele Informationen im Internet finden lassen, wäre es für den Beschuldigten ein leichtes gewesen, ohne grossen Aufwand die aktuell nötigen Informationen zu sammeln und seine Äusserungen entsprechend anzupassen. Der Beschuldigte durfte daher nicht an die Richtigkeit der Äusserungen glauben. Aus den genannten Gründen misslingt dem beweisbelasteten Beschuldigten auch der Gutgläubensbeweis.

E. 9

Fazit Der Beschuldigte vermag weder den Wahrheits- noch den Gutgläubensbeweis zu erbringen. Er hat sich demnach anklagegemäss der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, wobei keine Rechtsfertigung- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind.

- 25 - IV. Strafzumessung 1. Strafrahmen Der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB wird mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen zu höchstens Fr. 3'000.– pro Tagessatz bestraft, wobei im Falle der bedingten Ausfällung der Strafe eine Kumulation mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.– möglich ist (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB; Art. 42 Abs. 4 StGB; Art. 106 Abs. 1 StGB). Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich, weshalb der ordentliche und der theoretische Strafrahmen deckungsgleich ist. 2. Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.